

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis:

für Deutschland und Oestr.-Ungarn
unmittelbar von der Geschäftsstelle
bezogen in Streifbandsendung
vierteljährlich 1,75 Mark,
jährlich 6,75 Mark
vorauszahlbar.

Bestellungen nimmt ferner jede
Postanstalt oder Buchhandlung zum
Preise von 1,50 Mark vierteljährlich
entgegen.

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 7,50 Mark voraus-
zahlbar.

Preise der Anzeigen:

die viergespaltene kleine Zeile oder
deren Raum
für Geschäfts- und vermischte An-
zeigen **35 Pfg.**,
für Stellen-Angebote und Gesuche
25 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu 35 Pfg.)
wird mit **120 Mark** berechnet.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung
erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg.
Probenummern (aus überzähligen
Beständen) werden auf Verlangen
gratis und franko zugesandt.

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Post-Zeitungsliste
No. 2026

Verlag von Carl Marfels, G. m. b. H., Berlin SW, Zimmerstr. 8

Fernsprech-Anschluss
Amt I, No. 2984

XXIV. Jahrgang

Berlin, den 15. Januar 1900

No. 2

Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung der Redaktion unbedingt untersagt

Inhalt: Das Entmagnetisiren von Taschenuhren. — Deutscher Uhrmacher-Bund. — Acht-karätig goldene Uhren. — Himmelskunde und Uhrmacherkunst. II. — Nochmals die Bley'sche Schraubenfeder. — J. F. Cole's Ankerhebungsflächen- und Hebelscheibenmaß — Die Vereinigten Freiburger Uhrenfabriken. — Viertelschlagwerk mit Abfang-Vorrichtung für den Viertelhammer. — Elektromotorisch betriebene Pendeluhr-Hemmung. — Aus der Werkstatt (Arbeitslampen für elektrisches und Gas-Glühlicht). — Sprechsaal (Zum Vorgehen des berliner Gehilfenvereins-Vorstandes). — Vermischtes. — Diebstähle, Gerichtliches etc. — Geschäftliche Mittheilungen. — Briefkasten. — Patent-Nachrichten. — Anzeigen.

Das Entmagnetisiren von Taschenuhren

für unsere Leser hatte seither bekanntlich Herr Kollege Gustav Krüger in Berlin NW, Marienstr. 10, übernommen. Durch Auflösung der Krüger'schen Reparatur-Werkstatt ist hierin eine Aenderung nothwendig geworden. Wir haben deshalb beschlossen, unsere Einrichtung zum Entmagnetisiren, die seiner Zeit nach unseren Angaben eigens zu diesem Zwecke mit einem Aufwande von mehreren hundert Mark hergestellt worden ist, der

Deutschen Uhrmacherschule in Glashütte (Sachsen)

kostenlos zu überweisen, die das Geschenk freudig acceptirt und gern die Verpflichtung übernommen hat, die ihr behufs Entmagnetisirung eingesandten Taschenuhren zu gleichen Preisen und ebenso prompt, wie dies bisher geschehen, fertigzustellen und an die Auftraggeber zurückzuschicken.

Wir bitten daher unsere geehrten Leser, von nun ab sämtliche Sendungen zu entmagnetisirender Taschenuhren an die Deutsche Uhrmacherschule zu richten.

Mit kollegialem Gruss

Verlag und Redaktion der Deutschen Uhrmacher-Zeitung.

Deutscher Uhrmacher-Bund

In der Nummer 23 des vorigen Jahrganges machten wir Mittheilung von unserem Vorgehen gegen das auf dem Vertriebe von Gutscheinen beruhende neue Verkaufsverfahren, das sich hier und da den Kollegen sehr unangenehm bemerkbar macht. Zwei Firmen, die in der Umgegend von Bonn und Oldenburg nach jenem System Uhren absetzen, gaben uns Veranlassung, bei den zuständigen Gerichtsbehörden um Einschreiten auf Grund verschiedener Paragraphen der Gewerbe-Ordnung zu ersuchen. Bisher liegt erst die Antwort des Großherz. Amtsanwalts zu Oldenburg

vor, und der Bescheid dieses Beamten ist leider ein ablehnender. Wir geben ihn nachstehend im Wortlaut wieder:

Auf Ihren am 11. Dezember 1899 gestellten Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Firma Max Neuhaus in Rodenkirchen wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung erfolgt zum Bescheide, daß ich das Verfahren eingestellt habe wegen mangelnden Thatbestandes.

Angenommen zunächst, daß der Beschuldigte, der in Rodenkirchen eine Ga-twirtschaft betreibt und die fraglichen Coupons von seiner Wohnung aus versendet, eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des § 42 Abs. 2 der Gew. Ordnung habe, so ist doch sowohl die Anwendung des §§ 42a und 65 wie des § 44 der Gew. Ordnung auf den vorliegenden Fall ausgeschlossen. Allerdings untersagt der § 56 Z. 3 den Verkauf von Taschenuhren im Umherziehen. Der § 42a aber, welcher auf den § 56 Bezug nimmt, betrifft lediglich das Feilbieten von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten. Das Feilbieten von Haus zu Haus setzt aber nach herrschender Meinung begrifflich ein Umherziehen von Haus zu Haus voraus. Der § 42a dürfte somit auf das Versenden von Coupons der fraglichen Art nicht anwendbar sein. Was sodann den § 44 betrifft, so bezieht sich derselbe auf die Waarenankäufe bezw. auf dasjenige Bestellungen-Aufsuchen, welches durch den Gewerbetreibenden persönlich oder durch Reisende desselben erfolgt. Aus dem Wort „persönlich“ ergibt sich aber, daß auch hier ein Umherziehen des Gewerbetreibenden vorausgesetzt wird. Wer Bestellungen sucht durch Versenden von Coupons der fraglichen Art, handelt im Sinne des § 44 ebensowenig persönlich wie derjenige, welcher seine Waaren in den Zeitungen anpreist oder Zirkulare versendet. Es trifft also auch die Bestimmung des § 44, angenommen, daß der Beschuldigte überhaupt außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung Bestellungen bei Privatpersonen ohne vorgängige Aufforderung auf Waaren gesucht hat, hier nicht zu. Aber auch wenn man im vorliegenden Falle das Vorhandensein einer gewerblichen Niederlassung verneinen wollte, würde doch weder der § 55 noch der § 56 der Gewerbe-Ordnung zutreffen; der § 55 nicht, weil er ebenfalls ein Feilbieten, Aufsuchen von Bestellungen u. s. w. in eigener Person voraussetzt, und der § 56 nicht, weil er sich nur auf das Feil-